RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Kammermitteilung

Kammer-
versammlung
am 21.06.2023
um 15:00 Uhr

1 | 2023

Ankündigung der Kammerversammlung am 21.06.2023 Seite 4

Seminare der Rechtsanwaltskammer Braunschweig Seite 27

Hoffest im Landgericht am 30.06.2023 Seite 33

Grußwort

3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

4 Ankündigung der Kammerversammlung am 21.06.2023
5 Ausbildungsmesse am 14.06.2023 in Braunschweig
6 Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 05.12.2022 in Berlin
8 beA-Ntzungspflicht meint wirklich Pflicht!
11 Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)
12 Die Adressierung des „richtigen" beA
14 Goodbye beA-Win-32-Bit!
16 E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten
18 Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen für Verletzte von Straftaten
20 Zusammenlegung der Finanzämter Hameln und Holzminden
22 Mitteilung des Rechtsanwalts-versorgungswerks Niedersachsen

➡ verlinkt mit den jeweiligen Beiträgen

Personalien

25 Neuzulassungen / anderweitige Zulassungen
26 Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft
27 Löschungen / Widerruf / Wechsel
28 Neue Fachanwaltszulassungen
29 Jubiläen

Veranstaltungen

30 Seminare / Fortbildungen
32 Sozialrecht in der Privatrechtspraxis
34 DAI – Seminare für Anwälte
35 Hoffest im Landgericht am 30.06.2023

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 1 23 35 0 | Telefax 0531 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V. i. S. d. P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild: Adobe Stock / Sonja Janson

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Beginn des Jahres 2023 steht ganz im Zeichen von Wahlen. Sowohl die Wahlen zur Satzungsversammlung als auch die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig stehen in den nächsten Wochen an.

Wir haben uns entschlossen – auch aus Kostengründen – dieses Jahr die Wahlen und zwar beide in elektronischer Form durchzuführen. Einen Testlauf haben wir bereits durchgeführt und die Stimmabgabe ist auch für nicht computeraffine Kolleginnen und Kollegen wie mich einfach und ohne Probleme zu bewerkstelligen. Vielleicht trägt dies ja sogar zu einer höheren Wahlbeteiligung bei. Ich darf Sie alle bitten, sich die fünf Minuten Zeit für die Stimmabgabe zu nehmen und Ihre Stimme elektronisch abzugeben.

Im letzten Grußwort hatte ich ja davon berichtet, dass die Bundesrechtsanwaltskammer einen Vorstoß hinsichtlich der Erhöhung der RVG-Gebühren unternommen hat. Die zwischenzeitlich geführten Gespräche mit den Ländern, auch mit dem niedersächsischen Landesjustizministerium, lassen allerdings keine große Hoffnung aufkommen. Jedenfalls eine lineare Erhöhung scheint zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Wir werden aber trotzdem weiterhin daran arbeiten, dass zumindest in einigen Bereichen dann Verbesserungen in Angriff genommen und vielleicht auch verabschiedet werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr
Michael Schlüter, Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Ankündigung der Kammerversammlung am 21.06.2023

Die nächste ordentliche Kammerversammlungen findet am Mittwoch, **21.06.2023 um 15:00 Uhr** im Seminarraum der RAK Braunschweig statt. Bitte notieren Sie sich schon heute diesen Termin.

Anträge zur Kammerversammlung

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig können zur jährlichen ordentlichen Kammerversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.

Die Anträge werden vom Kammervorstand auf die Tagesordnung genommen, wenn sie bis zum 17.04.2023 in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eingehen.

Frist für Anträge zur Tagesordnung:
Montag, 17.04.2023, 17:00 Uhr

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird rechtzeitig erfolgen.

Michael Schlüter
Präsident

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Ausbildungsmesse am 14.06.2023 in Braunschweig

Die RAK Braunschweig stellt auf folgender Ausbildungsmesse den Ausbildungsberuf der RA / RENO-Fachangestellten im Juni 2023 vor:

Ausbildungsmesse vocatium
am Mittwoch, 14.06.2023 und
am Donnerstag, 15.06.2023
jeweils von 8:30 Uhr bis 15.00 Uhr
in der Volkswagen Halle Braunschweig.

Die RAK Braunschweig wird auch dieses Jahr wieder vor Ort mit ihrem Messestand vertreten sein und für den Ausbildungsberuf der RA / RENO-Fachangestellten werben.

Falls Ihre Kanzlei eine/n Auszubildende/n sucht, können Sie uns ein Stellenangebot für einen Ausbildungsplatz zuleiten. Die Stellenangebote werden auf Wunsch auf unserem Messestand ausgelegt.

Falls Sie Interesse haben, eine Ausbildungsstelle bzw. einen Praktikumsplatz für Schüler/innen in Ihrer Kanzlei anzubieten, können Sie uns gerne eine E-Mail mit Ihrem Angebot an abaese@rak-braunschweig.de senden.

Wir wären auch für Unterstützung von Kollegen/innen oder Auszubildenden am Messestand dankbar, die ggf. stundenweise den Interessierten Rede und Antwort stehen könnten. Im Falle Ihrer Bereitschaft setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Frau Bäse (Tel. 0531/12335-12) in Verbindung.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Berufsrecht

Protokoll der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 05.12.2022 in Berlin

Rechtsanwalt André Kappel

I

In der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung wurde zunächst die Beschlussfähigkeit festgestellt und aus dem Versammlungsrat berichtet. Es folgte die Beschlussfassung über Anträge und Beratung.

II

1.
Die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO) wird genderkonform modernisiert.

2.
§ 4 a FAO Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

3.
§ 18 lit. f FAO erhält folgende Fassung:
Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine entsprechend von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

4.
§ 20 Nr. 3 FAO erhält folgende Fassung:
Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn …
3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

5.
§ 24 BORA wird aufgehoben.
(Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer)

6.
In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3–5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,
a) die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,
b) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder
c) die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der
1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird. ▸

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten.
Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. 7Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.

7.
§ 16 BORA wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift des § 16 BORA soll wie folgt lauten: „Prozesskostenhilfe,
Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe“
2. § 16 Abs. 1 BORA wird wie folgt geändert:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.
3. § 16 Abs. 2 BORA wird wie folgt geändert:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

8.
§ 21 BORA wird wie folgt geändert:
Das Wort „Honorarvereinbarung“ in der Überschrift des § 21 BORA wird durch das Wort „Vergütungsvereinbarung“ ersetzt.

Die nächste Sitzung findet im Mai 2023 statt. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA-Nutzungspflicht meint wirklich Pflicht!

Der BGH hat in drei Beschlüssen Anwältinnen und Anwälte daran erinnert, dass es nur wenige Ausnahmen von der strengen beA-Nutzungspflicht gibt

Berlin, 20.02.2023 | beA & ERV

Die Linie des Bundesgerichtshofs (BGH) im Hinblick auf die Benutzungspflicht des beA ist bereits seit Langem klar: „Ausreden" von Anwältinnen und Anwälten, warum sie das beA in ihrem speziellen Fall nicht nutzen konnten, finden nur sehr selten Gehör. Diese Haltung hat der BGH nun in drei weiteren aktuellen Beschlüssen bestätigt und an die anwaltlichen Sorgfaltspflichten bei der Benutzung des beA erinnert:

1. Anwältinnen und Anwälte müssten ihr Kanzlei-Personal klar anweisen, wie mit dem beA umzugehen ist. Dies umfasse eine Kontrolle des Versandvorgangs und insbesondere der Bestätigung des Eingangs bei Gericht gem. § 130 a Abs. 5 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) (Beschluss vom 11.01.2023, Az. IV ZB 23/21).

2. Die Erkrankung eines Anwalts am Urlaubsort führe nicht dazu, dass dieser ausnahmsweise ein Fax anstelle des beA nutzen darf. In der Person liegende Gründe seien nicht gleichzusetzen mit technischen Gründen im Sinne des § 130 d Satz 2 ZPO (Beschluss vom 25.01.2023, Az. IV ZB 7/22).

3. Das Wissen um die Benutzungspflicht des beA nach § 130d Satz 1 ZPO gehöre zum Basiswissen eines Anwalts. Deshalb könne er sich nicht darauf berufen, in einer Rechtsbehelfsbelehrung sei nur von einer optionalen Versandmöglichkeit als elektronisches Dokument die Rede gewesen (Beschluss vom 10.02.2023, Az. VIII ZB 41/22).

FALL 1

Klare Anweisungen an Personal zur Nutzung des beA

Der ersten Entscheidung lag ein Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Köln zugrunde, in dem es einen Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen hatte. Kurz vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist wies ein Anwalt seine Mitarbeiterin an, einen Schriftsatz mit dem Antrag auf Fristverlängerung per beA an das OLG zu übermitteln. Die Angestellte wollte diesen gemeinsam mit mehreren anderen Anträgen an dasselbe Gericht übersenden. Das hier maßgebliche Schreiben kam dort jedoch nie an. Im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags trug der Rechtsanwalt vor, seine Mitarbeitenden angewiesen zu haben, immer zu prüfen, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt wurde. Dies müsse dem Rechtsanwalt gemeldet werden und erst dann dürfe die Frist gelöscht werden. In diesem Fall hatte die Mitarbeiterin die erfolgreiche Übermittlung zwar gemeldet, tatsächlich aber übersehen, dass genau zu diesem Fall die Eingangsbestätigung gefehlt hatte.

Der BGH verwarf nun auch die Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss und nahm den Fall zum Anlass, noch einmal ausführlich über die notwendige interne Kanzleiorganisation aufzuklären. Der Anwalt sei nicht gem. § 233 ZPO ohne sein Verschulden daran gehindert gewesen, die Frist einzuhalten. Ein Rechtsanwalt habe sicherzustellen, dass ein Schriftsatz innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Dies erfordere eine intensive Schulung des Personals darüber, wie genau die Kontrolle der Eingangsbestätigung zu erfolgen habe. Rechtsanwälte und –anwältinnen müssten ihren Mitarbeitenden zei- ▸

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

gen, an welcher Stelle innerhalb der benutzten Software die elektronische Eingangsbestätigung gemäß § 130 a Abs. 5 Satz 2 ZPO zu finden ist und welchen Inhalt sie haben muss. Insbesondere müsse klar werden, welches Dokument das richtige sei, weil dieses nicht mit dem Übermittlungsprotokoll verwechselt werden dürfe, dessen Vorliegen für die Ausgangskontrolle nicht genüge.

FALL 2

Vorkehrungen bei Erkrankung des Anwalts während Urlaub

Im zweiten Fall hatte zunächst das Kammergericht (KG) Berlin die von einem Anwalt eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Die Begründungsfrist fiel auf den 4. Januar 2022, als bereits die aktive Benutzungspflicht des beA galt. Dennoch schickte der Anwalt die Begründung an diesem Tag lediglich per Fax an das Gericht. Später trug er hierfür technische Gründe vor. Er sei während seines Urlaubs in Österreich an Corona erkrankt gewesen und habe deshalb nicht in seine Kanzlei zurückkehren können, um dort das beA zu nutzen. Auch der andere Anwalt aus seiner Bürogemeinschaft hätte hier nicht aushelfen können, da dieser auf seine Rückkehr am 2. Januar vertraut habe und deshalb am 4. Januar ebenfalls im Urlaub gewesen sei.

Diese Begründung reichte dem BGH jedoch ebenso wenig wie dem KG. In der Person des Einreichers liegende Gründen seien nicht dasselbe wie „technische Gründe" iSd § 130d Satz 2 ZPO. Der Gesetzgeber habe explizit keine persönlichen Gründe wie Krankheiten erfassen wollen.

Auch der Wiedereinsetzungsantrag sei zu Recht abgelehnt worden, weil der Anwalt nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen sei. Ist ein Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, müsse er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen, zum Beispiel durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen. Wird er unvorhergesehen krank, müsse er konkret nur das unternehmen, was ihm dann noch möglich und zumutbar ist. Zwar mag es unvorhergesehen gewesen sein, dass die grundsätzlich bestehende Absprache im konkreten Fall aus unvorhergesehenen Gründen nicht ausgereicht habe. Dann hätte er sich aber alternativ auf die Suche nach einem anderen vertretungsbereiten Rechtsanwalt machen müssen. Dieser hätte dann entweder die bereits fertiggestellte Berufungsbegründung oder - nach Einholung der Zustimmung der Beklagten – zumindest einen Fristverlängerungsantrag per beA versenden können. Angesichts des Auftretens von Symptomen bereits am 1. Januar 2022 hätte sich der Anwalt auf die Möglichkeit vorbereiten müssen, nicht am 4. Januar wieder in der Kanzlei zu sein, zumal er wusste, dass der mit ihm in Bürogemeinschaft tätige Rechtsanwalt nicht erreichbar war.

FALL 3

Anwalt darf nicht auf irreführende Rechtsbehelfsbelehrung vertrauen

Der letzte Fall lässt sich prägnant mit folgendem Satz des BGH zusammenfassen: „Ein Rechtsanwalt muss die Gesetze kennen, die in einer Anwaltspraxis gewöhnlich zur Anwendung kommen." Das gilt auch dann, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung eines noch 2021 versendeten Urteils eines Amtsgerichts die Formulierung enthielt: „Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden." Unabhängig von der Frage, ob diese Rechtsbehelfsbelehrung des Gerichts fehlerhaft sei, könne sich der Rechtsanwalt hier jedenfalls nicht auf mangelndes Verschulden berufen und deshalb die Wiedereinsetzung der versäumten Frist verlangen.

Es fehle zumindest am ursächlichen Zusammenhang zwischen einem möglichen Belehrungsmangel und der Fristversäumung. Auf eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung dürfe ein Anwalt sich nur berufen, wenn diese zu einem unvermeidbaren, zumindest ▶

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum geführt hat. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen. Von einem Rechtsanwalt könne erwartet werden, dass er selbst die Voraussetzungen für die wirksame Einlegung eines Rechtsmittels kennt. Diese Voraussetzungen habe er im hier gegebenen Fall einer Rechtsänderung während der laufenden Frist zur Einlegung der Berufung sogar mit erhöhter Sorgfalt zu überprüfen. Als Anwalt hätte er daher darüber informiert sein müssen, dass die Berufungseinlegung seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr – wie in diesem Fall am 3. Januar 2022 geschehen – in Papierform, sondern nach § 130d ZPO nur noch per beA versendet werden kann. ■

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

Berlin, 09.01.2023 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Die Bundessteuerberaterkammer teilte zum Jahreswechsel mit, dass am 01.01.2023 die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an den Start gegangen ist. Das beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer verpflichtend für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein. Es entspricht als sicherer Übermittlungsweg der Steuerberater dem beA für Rechtsanwälte.

Seit der Inbetriebnahme des beSt ist auch die Kommunikation zwischen beA und beSt möglich. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die entsprechenden Einstellungen vorgenommen. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Kommunikation zwischen beA und beSt mit den ihr bereits zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgreich getestet.

Die Registrierung der beSt ist jetzt erst angelaufen. Derzeit sind noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater registriert, sodass noch nicht alle Steuerberaterinnen und Steuerberater über ihr beSt erreichbar sind. Diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater adressieren möchten, können in der Adress-Suche im beA den Namen der Steuerberaterin oder des Steuerberaters eingeben. Sollte die Registrierung bereits erfolgt sein, wird das entsprechende Postfach angezeigt. Dass es sich um ein beSt handelt, ist an der EGVP-Rolle „egvp_best“ oder in der SAFE-ID, die mit „DE.BStBK“ beginnt, zu erkennen. ■

Die Adressierung des „richtigen“ beA

Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?

BRAK-Magazin Heft 6/2022 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer.

Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um und wie beugt man für künftige Fälle vor?

Zugang von Nachrichten in „falschen“ Postfächern?

Nach § 31a VI BRAO und § 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften Posteingänge im beA zur Kenntnis nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn, wie in der Regel, die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekenntnis wird in diesen Fällen abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird.

Kann ich steuern, in welches Postfach Nachrichten gehen?

In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß § 130 Nr. 1a ZPO sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Anwältinnen und Anwälte, den Gerichten das „richtige“ beA mitzuteilen.

Bereits die Klageschrift sollte also die erforderlichen Angaben enthalten, damit Posteingänge so bearbeitet werden können, wie es der Kanzleiorganisation entspricht.

Sollten sich Änderungen ergeben, z. B. in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung, sollte man diese Änderung dem Gericht ebenfalls mitteilen und das beA angeben, über das künftig korrespondiert werden soll.

Was gilt für Berufsausübungsgesellschaften?

Die Empfehlung, gleich zu Beginn der elektronischen Korrespondenz das für die Sache „richtige“ beA anzugeben, gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil seit dem 1.8.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften über beAs verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren Postfächern geboten. Sie sollten dem Gericht zweifelsfrei mitteilen, über welches beA der Berufsausübungsgesellschaft die künftige Korrespondenz geführt werden soll. ▸

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

Was gilt beim Kanzleiwechsel?

Verlässt die sachbearbeitende Anwältin oder der sachbearbeitende Anwalt die Kanzlei, sollte in jedem Fall eine entsprechende Information unter Angabe des beA für die zukünftige Korrespondenz erfolgen – und zwar unabhängig davon, wo das Mandat verbleibt und über welches Postfach bisher korrespondiert wird. Dies beugt Irritationen und Auseinandersetzungen über Zustellungsfragen vor.

Was ist für die außergerichtliche Korrespondenz zu beachten?

Für die außergerichtliche Korrespondenz gibt es keine Besonderheiten. Auch hier empfiehlt sich stets die Angabe Ihrer beA-Korrespondenzadresse. Da unter Anwältinnen und Anwälten häufig die Antwortfunktion des beA genutzt wird, erleichtert es die Kommunikation, wenn Sie Ihre Nachrichten an Ihre Korrespondenzpartner auch aus dem Postfach verschicken, in das Sie die Antwort erhalten möchten. ■

Goodbye beA-Win-32-Bit!

Anhebung der Beschränkung der Nachrichtengrößen und Umstellung der beA Client Security

BRAK-Magazin Heft 6/2022 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Ab dem 1.1.2023 wird die Justiz in der Lage sein, Nachrichten mit maximal 1.000 Anhängen und einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte zu empfangen. Was diese Änderung für den Nachrichtenversand bedeutet und welche Auswirkungen sie ggf. auf Ihre lokale IT-Infrastruktur hat, soll dieser Beitrag erläutern.

Anhebung der Mengenbegrenzungen der Justiz

Gemäß der 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) werden die Beschränkungen der Nachrichtengröße Ende des Jahres 2022 erneut angehoben. Ab dem 1.1.2023 wird es möglich sein, mit der beA-Webanwendung Nachrichten mit einer Gesamtgröße der Nachrichtenanhänge von bis zu 200 Megabyte und mit maximal 1.000 Anhängen zu übersenden. Die entsprechenden technischen Anpassungen hat die BRAK bereits vorgenommen. Sie werden zum Jahreswechsel in Absprache mit der Justiz aktiviert werden.

Auswirkungen auf die lokale IT-Infrastruktur

Windows-Betriebssysteme mit einer Wortbreite von 32 Bit können diese Anforderungen nicht mehr in ausreichender Zeit bewältigen. Die beA Client Security für Windows wurde deshalb mit der beA-Version 3.16 am 8.12.2022 auf 64 Bit-Wortbreite umgestellt.

Die BRAK hatte in den beA-Newslettern 3/2022 und 8/2022 bereits um Prüfung der Wortbreite der in den Kanzleien zum Zugang auf die beA-Webanwendung verwendeten Windows-Systeme und um Umstellung der betroffenen Systeme auf Windows 64 Bit gebeten. Bitte führen Sie die erforderlichen Aktualisierungen bis Ende Dezember 2022 durch, um Einschränkungen beim Empfang und Versand der ab Januar 2023 zulässigen größeren Nachrichten zu vermeiden.

Wie können Sie Ihre Windows-Systeme prüfen?

Im Folgenden wird beschrieben, wie Sie mit einfachen Operationen prüfen können, ob Ihre verwendeten Windows-Systeme mit einer Wortbreite von 32 Bit oder 64 Bit arbeiten:

1. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das Symbol „Dieser PC“ im Windows Datei-Explorer.
2. Klicken Sie mit der linken Maustaste auf „Eigenschaften“ an der Unterseite des in Schritt 1 erschienenen Auswahlfeldes.

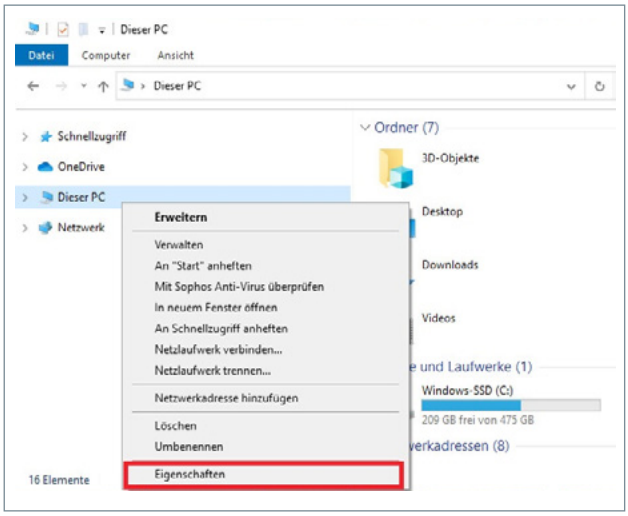

Anklicken von „Eigenschaften“ im Reiter, der sich nach Klicken mit der rechten Maustaste auf das Symbol „Dieser PC“ im Windows Datei-Explorer öffnet

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

3. In dem nunmehr erschienenen Fenster „Einstellungen“ sind Informationen über das Windows-System angezeigt. Hier finden Sie unter „Systemtyp“ die gesuchte Angabe zur Datenbreite des Windows-Systems.

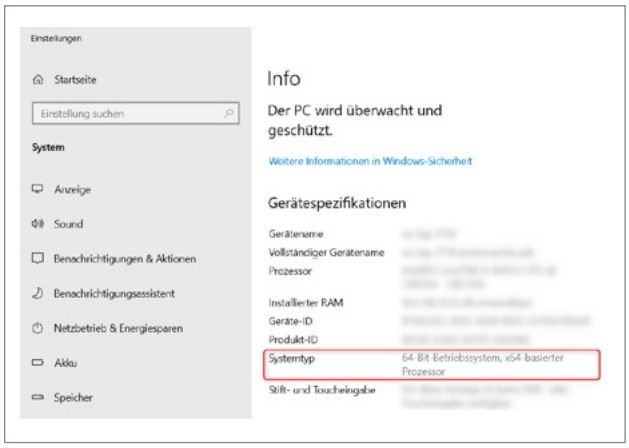

Unter „Systemtyp“ erscheint die Angabe zur Datenbreite des Windows-Systems

Größe und Zahl von Anhängen im beA

Die Größe von Nachrichten und die Zahl von Anhängen sind für alle Teilnehmenden am elektronischen Rechtsverkehr begrenzt. Ursprünglich konnten nur Nachrichten mit maximal 100 Anhängen und maximal 30 Megabyte versandt werden. Größe und Zahl wurden seitdem mehrfach aufgestockt, zuletzt durch die 2. ERVB 2022 zum 1.4.2022 auf die derzeit noch geltenden 200 Anhänge und 100 Megabyte. Ab dem 1.1.2023 sind maximal 1.000 Anhänge und maximal 200 Megabyte möglich.

Wer glaubhaft macht, die Größen- bzw. Mengenbeschränkung nicht einhalten zu können, kann die Dokumente ersatzweise auf einer CD oder DVD einreichen (§ 3 ERVV; Nr. 4 2. ERVB 2022). ■

E-Mail-Benachrichtigung bei eingehenden beA-Nachrichten

BRAK-Magazin Heft 1/2023 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Das beA bietet die Möglichkeit, sich per E-Mail über Nachrichteneingänge benachrichtigen zu lassen. Dieser Beitrag erklärt, warum es wichtig ist, die E-Mail-Adresse aktuell zu halten, wie man alternative oder weitere E-Mail-Adressen hinterlegt und was man bei Änderungen der E-Mail-Adresse tun sollte, damit die Benachrichtigung weiterhin verlässlich erfolgt.

Welche Adresse ist hinterlegt?

In der beA-Grundeinstellung ist für Benachrichtigungsmails immer die E-Mail-Adresse der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers eingetragen, die der Rechtsanwaltskammer mitgeteilt wurde und die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegt ist. Wurde der Rechtsanwaltskammer keine Adresse mitgeteilt, ist das entsprechende Feld in der Postfacheinstellung leer.

Wie kann man überprüfen, welche Adresse für Benachrichtigungen hinterlegt ist?

1. Klicken Sie nach Anmeldung an Ihrem beA auf den Reiter „Einstellungen".
2. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
3. Klicken Sie das Feld „Persönliche Benachrichtigungen" an.

In einem Fenster wird nun angezeigt, welche E-Mail-Adresse und ggf. alternative E-Mail-Adressen in Ihren Einträgen im BRAV hinterlegt sind.

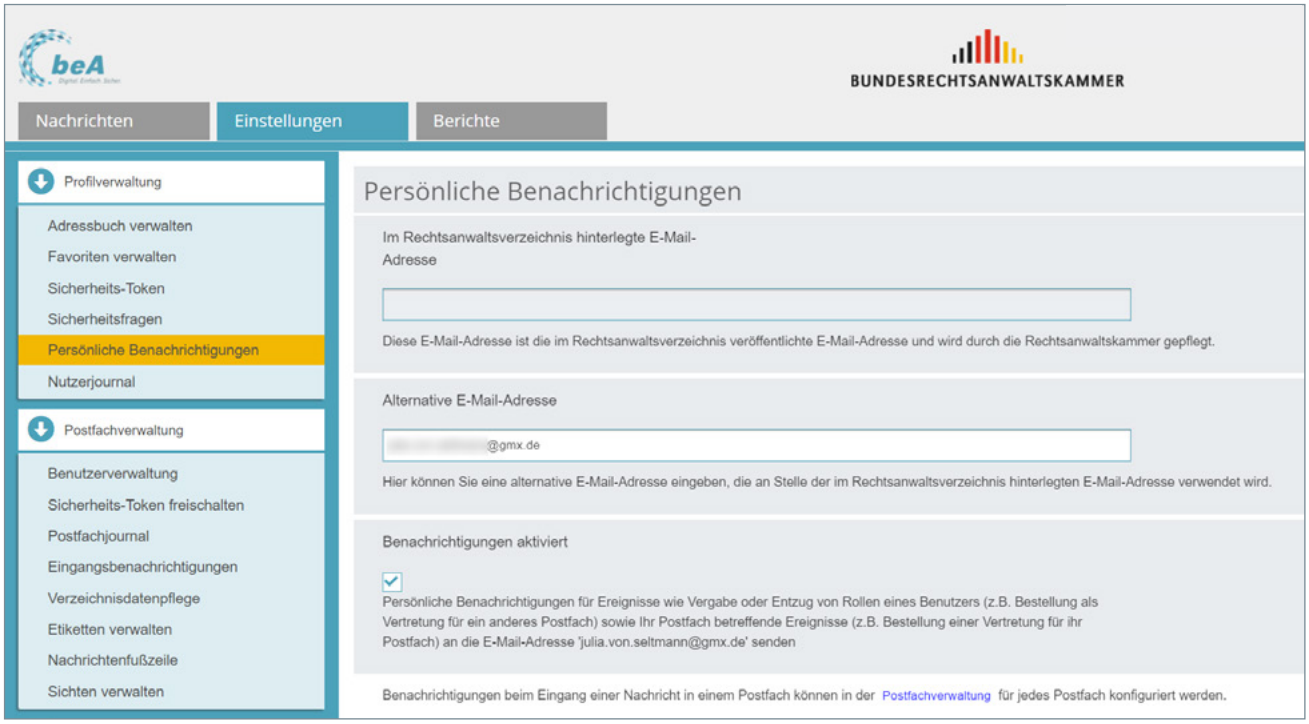

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

beA Digital. Einfach. Sicher.

Wie kann man die E-Mail-Adresse ändern?

Die voreingestellte E-Mail-Adresse können Postfachinhaberinnen und -inhaber in den Einstellungen ihres Postfachs nicht selbstständig ändern. Sollte diese Adresse nicht mehr richtig sein, muss die Korrektur über die zuständige Rechtsanwaltskammer erfolgen. Nach Änderung der E-Mail-Adresse in der Mitgliederverwaltung der Kammer wird sie automatisiert an das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO übertragen und im beA hinterlegt.

Man kann auch eine alternative Adresse hinterlegen, an die das System anstelle der im BRAV angegebenen E-Mail-Adresse Benachrichtigungen versendet. Die alternative E-Mail-Adresse kann beliebig eingetragen und geändert werden. Dazu tragen Sie in das Feld „Alternative E-Mail-Adresse“ die von Ihnen gewünschte Adresse ein und bestätigen Ihren Eintrag anschließend mit „Speichern und zurück“.

Alternative und weitere E-Mail-Adressen für Eingangsbenachrichtigungen

Persönliche Benachrichtigungen wie z.B. Mitteilungen über die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten oder über die Bestellung von Vertretungen werden immer nur an die im BRAV hinterlegte oder angegebene alternative Adresse versandt.

Tipp

Viele Anwältinnen und Anwälte, deren Posteingang zentral in der Kanzlei bearbeitet wird, hinterlegen als weitere E-Mail-Adresse die Adresse der zuständigen Sekretariatskraft.

Auch Vertretungen oder Zustellungsbevollmächtigte lassen sich häufig so benachrichtigen, wenn im beA des oder der Vertretenen oder von der Kanzleipflicht Befreiten eine Nachricht eingegangen ist.

beA sieht zusätzlich die Möglichkeit vor, dass Benachrichtigungen über Nachrichteneingänge im beA auch an weitere Adressen versandt werden. So trägt man diese ein:

1. Gehen Sie in die Profilverwaltung.
2. Klicken Sie auf „Eingangsbenachrichtigungen“.
3. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie in das Feld „Folgende E-Mail-Adressen über Nachrichteneingang informieren“ weitere E-Mail-Adressen eintragen können.
   Tragen Sie hier die weitere(n) Adresse(n) ein.
4. Aktivieren Sie die Benachrichtigungsfunktion durch Anhaken des entsprechenden Kästchens.
5. Bestätigen Sie mit „Speichern und zurück“.

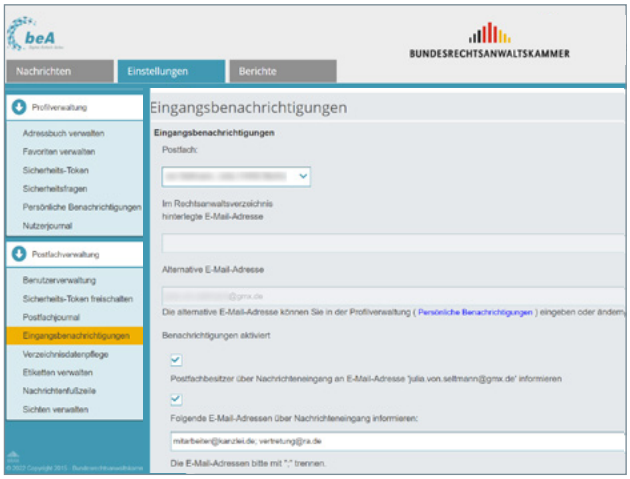

Regelmäßige Pflege der hinterlegten Adressen ist wichtig!

Wie bei allen Daten kommt es auf die regelmäßige Datenpflege an. Nicht mehr gültige Adressen können dazu führen, dass die Absenderadresse „noreply@bea-brak.de“ wegen zu vieler erfolgloser Zustellversuche auf der Blacklist Ihres E-Mail-Providers landet. Die Folge ist, dass Sie nicht mehr zuverlässig benachrichtigt werden.

Bitte achten Sie daher darauf, in den Postfacheinstellungen alle dort hinterlegten E-Mail-Adressen aktuell zu halten. ■

Niedersächsisches
Justizministerium

Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen für Verletzte von Straftaten

Psychosoziale Prozessbegleitung

- ist eine besonders intensive Form der Unterstützung für Verletzte und Angehörige im Strafverfahren;
- kann in jedem Stadium des Strafverfahrens begonnen werden, also auch schon vor Anzeigeerstattung und kann nach Beendigung des Strafverfahrens bei Bedarf weitergeführt werden;
- bietet qualifizierte Betreuung und Informationen;
- hilft, die Belastungen, die durch die Straftat und das Strafverfahren entstehen, zu minimieren;
- leistet auch im Alltag wichtige Hilfestellung in den ganz individuellen Problemlagen von Verletzten im Strafverfahren und deren Angehörigen.

Nach welchen Grundsätzen arbeitet die psychosoziale Prozessbegleitung?

- Es handelt sich um ein zusätzliches Angebot für besonders schutzbedürftige Verletzte.
- Das Angebot ist für Verletzte kostenfrei.
- Es werden keine Gespräche über die zugrundeliegende Straftat geführt.
- Das Angebot ersetzt keine Rechtsberatung und/oder Therapie.

Was leistet die psychosoziale Prozessbegleitung?

- qualifizierte Hilfestellung in allen Lebensbereichen, die in Folge der Straftat beeinträchtigt worden sind;
- ausführliche Information über das Ermittlungs- und Strafverfahren;
- Aufklärung über die Rechte und Pflichten als Zeugin oder Zeuge;
- Begleitung zur Aussage vor Gericht;
- Vermittlung an andere Fachkräfte bei Bedarf, wie z. B. Ärztinnen und Ärzte oder Therapeutinnen und Therapeuten;
- einen vertrauten Rahmen zur Besprechung von Fragen und Unsicherheiten.

Welche Form der Unterstützung in Ihrer ganz individuellen Situation geeignet ist, entscheidet die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter mit Ihnen gemeinsam im Einzelfall.

An wen richtet sich die psychosoziale Prozessbegleitung?

Das Angebot richtet sich an Verletzte von schweren Straftaten und Angehörige sowie an Personen, die infolge einer Straftat unter besonderen Belastungen leiden.

Niedersächsisches
Justizministerium

Wer bietet psychosoziale Prozessbegleitung an?

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von besonders ausgebildeten Fachkräften angeboten. Um das Angebot durchführen zu können, benötigen alle Fachkräfte eine staatliche Anerkennung des Landes Niedersachsen. Eine Liste mit im Land Niedersachsen anerkannten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (➡ Bürgerservice ➡ Opferschutz ➡ Psychosoziale Prozessbegleitung)

Oder Sie nutzen den folgenden QR-Code:

Fragebogen

Sie haben das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung genutzt und möchten uns eine Rückmeldung dazu geben? Dann würden wir uns freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen und unseren Fragebogen ausfüllen, den Sie unter folgendem Link finden:
https://app-justiz.niedersachsen.de/cgi-bin/s.app?A=1J3qsir0

Oder Sie nutzen den folgenden QR-Code:

Weiterführende Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung erhalten Sie auf dem Landesjustizportal Niedersachsen:
www.justizportal.niedersachsen.de

Wenden Sie sich bei Fragen oder für die Vermittlung an eine Stelle in Ihrer Nähe gerne telefonisch an das

Niedersächsische Justizministerium
Koordinierende Stelle
der psychosozialen Prozessbegleitung
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Tel. 0511-120/8728 ■

Niedersächsisches
Finanzministerium

Zusammenlegung der Finanzämter Hameln und Holzminden

Die Finanzämter Hameln und Holzminden werden am 1. April 2024 zum Finanzamt Hameln-Holzminden zusammengelegt. Die Zusammenlegung dient der Qualitätssicherung und der Bewahrung der Standorte. Einzelne Arbeitsbereiche werden an jeweils einem der beiden Standorte zentralisiert.

Folgen für die Steuernummer

Die Steuernummern der Steuerpflichtigen, die zurzeit beim Finanzamt Hameln geführt werden, bleiben unverändert.

Nur die Steuernummern der Steuerpflichtigen, die bisher beim Finanzamt Holzminden geführt werden, werden sich ändern. Die betroffenen Steuerpflichtigen erhalten Anfang April 2023 eine Mitteilung über ihre neue Steuernummer. Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, erhalten bereits im Februar 2023 ein erstes allgemeines Informationsschreiben.

Erreichbarkeit des Finanzamtes

Es lässt sich nicht vollständig vermeiden, dass die Auskunftsfähigkeit, die telefonische Erreichbarkeit und der Dienstbetrieb der Finanzämter zeitweise eingeschränkt sein werden. Ich bitte Sie um Verständnis, dass es im Rahmen der Zusammenlegung der Finanzämter zu kurzzeitigen Verzögerungen in der Veranlagungsbearbeitung und evtl. zur Veränderung Ihrer Ansprechpartnerin oder Ihres Ansprechpartners kommen kann.

Die Kontaktdaten des Finanzamtes Hameln-Holzminden ab dem 1. April 2023 lauten:

Postanschrift	Süntelstraße 2	31785 Hameln
Postfach	10 13 25	31763 Hameln
Telefon	(05151) 204 – 0	

Auswirkungen auf Zahlungen und Überweisungen

Die Bankverbindungen des Finanzamts Hameln-Holzminden ab 1. April 2023 lauten:

Deutsche Bundesbank Filiale Hannover
IBAN DE24 2500 0000 0025 4015 11
BIC MARKDEF1250

Sparkasse Hameln-Weserbergland
IBAN DE06 2545 0110 0000 0004 30
BIC NOLADE21SWB

Bitte verwenden Sie ab dem 1. April 2023 ausschließlich diese neuen Bankverbindungen und passen Sie bitte vorhandene automatische Zahlungsaufträge entsprechend an.

SEPA-Lastschriftmandate, mit denen das Finanzamt Hameln oder das Finanzamt Holzminden ermächtigt worden ist, Geldbeträge einzuziehen, behalten auch nach der Fusion der Finanzämter ihre Gültigkeit.

Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am ELStAM-Verfahren (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) teilnehmen, beachten bitte die ergänzenden Hinweise im „Leitfaden zum Steuernummernwechsel". Diesen Leitfaden finden Sie unter
https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(arbeitgeber);
dort im Bereich „FAQ und weitere Informationen".

Hinweise für Unternehmerinnen und Unternehmer

Unternehmerisch tätige Steuerpflichtige beachten bitte die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in den von ihnen erstellten Rechnungen (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz). Anstelle ▸

Niedersächsisches
Finanzministerium

der Steuernummer können sie in den Rechnungen auch die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verwenden. Diese bleibt trotz Steuernummernwechsel unverändert.

Hinweise zu Umsatzsteuervoranmeldungen

Versuchen Sie bitte, die Umsatzsteuervoranmeldungen im März 2023 möglichst frühzeitig abzugeben. Dadurch wird das Risiko minimiert, dass aufgrund der technischen Umstellungsarbeiten Guthaben zeitverzögert angewiesen werden. Ich bitte Sie darüber hinaus, die von Ihnen vertretenen Personen, Unternehmen und Institutionen entsprechend zu informieren.

Weitere Informationen

Informationen und Hintergründe zur Strukturreform der niedersächsischen Finanzverwaltung finden Sie auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Finanzministeriums .

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpersonen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. ■

RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERK
NIEDERSACHSEN

Mitteilung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen

Informationen zum Geschäftsjahr 2022 und Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr 2023

Nachfolgend möchten wir über das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 berichten. Der Bericht beruht auf den vorläufig intern berechneten Zahlen, weil ein testierter Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

Das Anlagejahr 2022 kann man mit Fug und Recht als Jahr der Polykrise titulieren. Die Anlagemärkte waren durch massive Kursverluste geprägt, welche durch die Erholungstendenzen im letzten Quartal abgemildert aber bei weitem nicht egalisiert werden konnten.

Unser Immobilienbestand zeigte sich erneut robust und lieferte weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Gesamtperformance. Die Rendite im Segment Immobilien liegt oberhalb von 7 %. Wir haben hier Fondsverkäufe durchgeführt, die zu außerordentlichen Gewinnen geführt und das Ergebnis deutlich gesteigert haben.

Im Bereich der festverzinslichen Papiere konnten wir im abgelaufenen Geschäftsjahr kein positives Ergebnis erzielen. Der massive Zinsanstieg hat zu deutlichen, zweistelligen Kursverlusten geführt und das RVN musste am Jahresende auf den Rentenbestand hohe Abschreibungen durchführen. Positiv ist jedoch, dass wir nunmehr in die Lage versetzt werden, mit unseren Renteninvestitionen wieder merkliche Zinserträge erwirtschaften zu können.

Unsere Aktieninvestments haben ebenfalls eine deutlich zweistellige, negative Wertentwicklung gezeigt. Durch unsere Reserven auf diesem Bereich haben wir es jedoch vermeiden können, entsprechende Abschreibungen vornehmen zu müssen.

Im Bereich Private Equity haben wir ein solides einstellig positives Ergebnis erzielen können. Unsere Investments in diesem Bereich haben das Gesamtergebnis somit positiv unterstützt.

Unser Gesamtergebnis ist durch die schlechten Ergebnisbeiträge unserer Aktien- und Renteninvestments unterhalb des Rechnungszinses und liegt voraussichtlich bei etwa 0,5 – 1 %. Ein negatives Ergebnis konnte ▶

Vermögensstruktur zum 31.12.2022

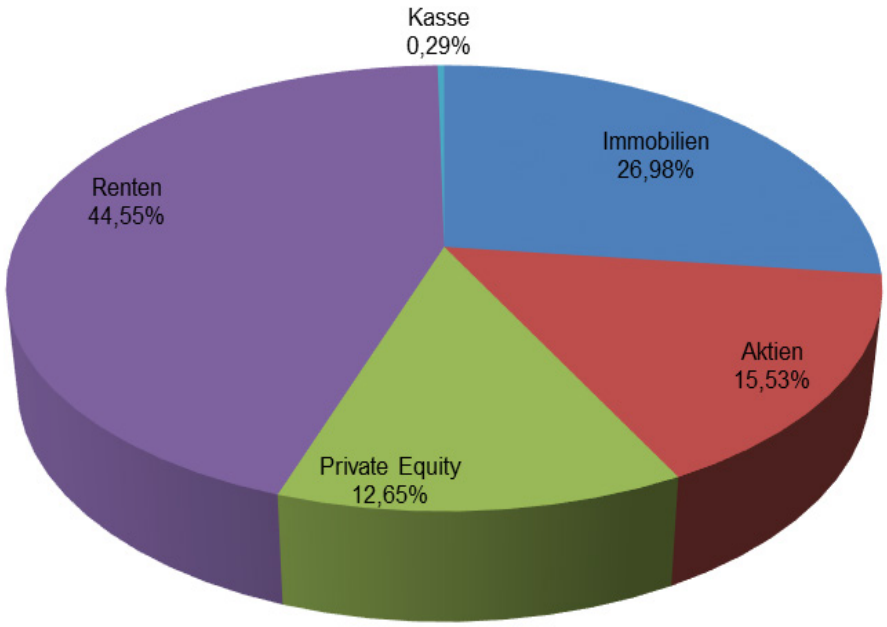

RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERK
NIEDERSACHSEN

aber vermieden werden. Sicher ist dies nicht unser angestrebtes Jahresergebnis für 2022 geworden, jedoch vor dem Hintergrund der Krisen in 2022 ein akzeptables Resultat wie wir meinen.

Wir gehen auch im neuen Wirtschaftsjahr 2023 von schwierigeren Anlagemärkten aus, deren Richtung eng mit dem Verlauf der Krisen verbunden ist. So werden die Kriegsentwicklungen in der Ukraine, die Zinsentwicklung oder auch die Inflationsraten und deren Veränderung Rückkopplungen auf die Anlagemärke haben, denen wir uns nicht werden entziehen können.

Die Leistungen des RVN in Zeiten steigender Inflation

Angesichts einer steigenden Inflationsrate muss jedem künftigen Leistungsbezieher des RVN bewusstwerden, dass die heute prognostizierte Altersrente durch einen möglichen Verlust der Kaufkraft real weniger wert sein wird. Insoweit empfiehlt es sich, rechtzeitig für eine angemessene und ggf. angepasste Absicherung im Alter Vorsorge zu leisten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es im RVN die Möglichkeit gibt, gem. § 26 der Satzung freiwillig zusätzliche Versorgungsbeiträge bis zu 50 % des persönlichen Pflichtbeitrages einzuzahlen. Zu den Auswirkungen auf die zukünftige Rentenhöhe können durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RVN auf Nachfrage individuelle Rentensimulationen erstellt werden.

Gleichzeitig häufen sich die Anfragen von aktuellen Leistungsbeziehern nach einer inflationsbedingten Anpassung ihrer Rente. Hierzu ist mitzuteilen, dass bereits in der ersten Rentenzahlung des RVN – wie auch in den folgenden Rentenzahlungen – eine Rendite in Höhe des Rechnungszinses eingerechnet ist. Der dauerhafte Rechnungszins des Versorgungswerkes beträgt aktuell 3,75 %. Dies führt auch im Vergleich zur Deutschen Rentenversicherung Bund zu einer entsprechend hohen Grundrente, die von Beginn der Zahlungen an eine auskömmliche finanzielle Grundversorgung der Rentnerinnen und Rentner ermöglicht.

Nachfolgende Dynamisierungen sind Erhöhungen, die noch über den Rechnungszins hinausgehen. Ob und ggf. in welcher Höhe eine solche Dynamisierung vorgenommen wird, entscheidet jedes Jahr die Vertreterversammlung des RVN. Die Entscheidung orientiert sich an den Geschäftsergebnissen, also der wirtschaftlichen Lage des RVN. Es kann nur zusätzlich das verteilt und in Dynamisierungen umgesetzt werden, was zur Verteilung im Ergebnistopf vorhanden ist. In den letzten Jahren waren diese Dynamisierungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase zugegebenermaßen recht überschaubar.

Während die Deutsche Rentenversicherung Bund allein im Jahr 2022 mit weit über 120 Milliarden Euro aus Steuermitteln subventioniert wurde, muss sich das RVN wie alle berufsständischen Versorgungseinrichtungen komplett selbst aus Beitragszahlungen und den daraus erwirtschafteten Kapitalerträgen finanzieren. Die Vertreterversammlung kann daher nur Dynamisierungen beschließen, sofern hierfür an den Kapitalmärkten ausreichend Erträge generiert wurden, wobei das bestehende Kapitalmarktumfeld (Inflationsrate, Lieferengpässe, Zinsanstieg, Krieg in Europa etc.) die Erzielung notwendiger Renditen erheblich erschwert. Für das Jahr 2023 konnte eine zusätzliche Dynamisierung der laufenden Renten um 0,5468 % vorgenommen werden.

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Im Dezember 2022 wurde die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € als einkommensteuerpflichtige Einmalzahlung zur Auszahlung gebracht. Es handelte sich um eine vom Bund aus Steuermitteln finanzierte allgemeine Pauschale zur Tragung der stark erhöhten Energiekosten. Für die Rentnerinnen und Rentner war die Deutsche Rentenversicherung Bund beauftragt, die Auszahlung vorzunehmen.

Zu der Frage, ob die Versorgungsbezieher der berufsständischen Versorgungswerke ebenfalls anspruchsberechtigt sind, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Regelungskompetenz nicht beim Bund, sondern bei den Ländern liege. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ist derzeit in Niedersachsen nicht beabsichtigt. Nach aktuellem Stand kommen damit die Versorgungsbezieher des Rechtsanwaltsversorgungswerkes Niedersachsen nicht in den Genuss der Energiepreispauschale. ▶

RECHTSANWALTSVERSORGUNGSWERK NIEDERSACHSEN

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) als Dachverband der Versorgungswerke setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Ungleichbehandlung beseitigt und die Energiepreispauschale auch für die Versorgungsbezieher der berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewährt wird. Weitere Informationen hierzu können Sie der Internetseite der ABV (https://abv.de/aktuell-ii.html) entnehmen.

Sollte der Kreis der Begünstigten der Energiepreispauschale auf die Versorgungsbezieher der Versorgungswerke erweitert werden, werden wir unsere Mitglieder hierüber informieren.

Elektronisches Befreiungsverfahren

Seit dem 01.01.2023 kann ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für angestellte Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur noch elektronisch gestellt werden. Ein Antrag in Papierform ist nicht mehr möglich. Auf unserer Internetseite www.rvn.de steht das elektronische Antragsformular sowie weitere Informationen zur Verfügung.

Anschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV) an das RVN

Auf Betreiben und Anregung des Vorstandes der HRAV fanden insbesondere im Jahre 2022 intensivierte Gespräche auf Vorstandsebene zur Sondierung der Möglichkeit und eventueller Problemstellungen einer Fusion der beiden Versorgungswerke durch Anschluss der HRAV an das RVN statt. Die HRAV wird seit deren Gründung im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages von dem RVN mitverwaltet. Ausgangspunkt für den Wunsch der Bremer Kollegen nach einer Fusion sind die dadurch erstrebte Verwaltungsvereinfachung und Synergieeffekte in der Kapitalanlage.

Eine von den Bremer Kollegen in Auftrag gegebene Begutachtung durch den Versicherungsmathematiker der Firma Heubeck AG, Herrn Schmitz, hat ergeben, dass einer Fusion unter Zugrundelegung der Satzung des RVN aus aktuarieller Sicht nichts entgegensteht. Unterschiedliche Satzungsregelungen der beiden Versorgungswerke können durch Überleitungsregelungen ausgeglichen werden. Erste Gespräche mit den zuständigen Personen im Justizministerium Niedersachsen und bei der Bremer Senatorin für Justiz zur Klärung des rechtlichen Weges für eine Fusion haben stattgefunden. Die Mitgliederversammlung der HRAV vom 8.12.2022 und die Vertreterversammlung des RVN vom 8.2.2023 haben die jeweiligen Vorstände ermächtigt, die notwendigen Verhandlungen und Abklärungen weiter voranzubringen, eine abschließende Entscheidung über die Fusion zu gegebener Zeit bleibt den Gremien vorbehalten. ■

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.12.2022 bis 15.02.2023

Neuzulassungen	
Gillert, Christian Alexander	Einbeck
Rennicke, Jan, Dr.	Göttingen
Overhoff, Marie	Northeim
Papadopoulos, Melina Quynh	Braunschweig
Hartmann, Manuela	Wolfsburg

Anderweitige Zulassungen	
Hirdes, Ferdinand	Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.12.2022 bis 15.02.2023

Syndikusrechtsanwaltszulassungen / Erstreckungen der Syndikuszulassung

Barlach, Sabine	Wolfsburg
Gietz, Timo	Braunschweig

Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft

Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB	Braunschweig
Dr. Jürgens & Partner Rechtsanwälte mbB	Göttingen
Risto Hansen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Göttingen
Hausherr Steuerwalt Ritter Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Partnerschaftsgesellschaft mbB	Braunschweig
Rechtsanwälte Henties & Kollegen Partnerschaftsgesellschaft mbB	Helmstedt
Lindigkeit | Mertens Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Moringen
Collegius Rohlfing, Weisensee, Pfahl und Partner mbB	Göttingen
Rischmüller & Seide Rechtsanwaltskanzlei PartG mbB	Braunschweig
MILLOTAT Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Göttingen
Schlüter Rechtsanwälte PartG mbB	Braunschweig
Mügge & Dr. Pitschel, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Göttingen
Seitz & Voigt Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB	Schöningen
sjs Schneehain John Suchfort Rechtsanwälte PartG mbB	Göttingen
Munte Rechtsanwälte PartGmbB	Wolfsburg
InsOwerk Rechtsanwälte Insolvenzverwalter Körber und Partner PartGmbB	Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.12.2022 bis 15.02.2023

Löschungen Widerruf / Wechsel des Kammerbezirks	
Tosch, Norbert,Dr.	kanzleisitzbefreit
Hens, Jörg-Rainer, Dr.	Braunschweig
Homann, Jörg	Braunschweig
Meist, Andreas	Braunschweig
Monzavi, Schaghaiegh	Braunschweig
Pilz, Ulrich	Braunschweig
Sass, Timo	Braunschweig
Borkott, Susanne	Goslar
Küsters, Joschka	Göttingen
Menge, Klaus	Göttingen
Olbrich, Hendrik	Göttingen
Warpaul, Pascal	Göttingen
Panse, Cornelius	Hann. Münden
Quentin, Oliver	Hann. Münden
Robrecht, Hermann	Hattorf
Dieckmann, Tana	Helmstedt
Zander, Matthias	Helmstedt
Zielke, Erich	Helmstedt
Brüning, Frank	Osterode
Fricke, Bernd	Saalsdorf
Pietsch, Helge	Salzgitter
Rhein, Uwe	Salzgitter
Spickschen, Ingolf	Salzgitter
Hölbing, Claudia	Seesen
Schwabe, Karl-Heinz	Staufenberg
Dehnert, Hans-Jürgen	Wolfenbüttel
Kintea, Sabine	Wolfenbüttel

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.12.2022 bis 15.02.2023

Neue Fachanwaltszulassungen

Familienrecht

Meyer-Albrecht, Xenia	Goslar

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Jubiläen – Rechtsanwälte/innen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

40 Jahre

Frau Rechtsanwältin Heike Hofmann aus Osterode ist seit April 1983 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Dr. Ruth Moos-Wittmund aus Braunschweig ist seit April 1983 zugelassen
Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Dieter Keller aus Salzgitter ist seit April 1983 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin und Notarin Elvira König-Janßen aus Braunschweig ist seit Mai 1983 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. jur. Ulf Kapahnke aus Wolfenbüttel ist seit Mai 1983 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Eckhard Hoßbach aus Schöningen ist seit Mai 1983 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Daniel Behsad Araschmid aus Göttingen ist seit Juni 1983 zugelassen
Herr Rechtsanwalt und Notar Klaus Mielke aus Wolfsburg ist seit Juli 1983 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Bernd Rebbereh aus Bad Gandersheim ist seit Juli 1983 zugelassen.

30 Jahre

Herr Rechtsanwalt Detlef Dreymann aus Bad Sachsa ist seit Januar 1993 zugelassen
Herr Rechtsanwalt Christian Arlt aus Osterode ist seit Februar 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Michael Anding aus Braunschweig ist seit Februar 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Michael Zilian aus Göttingen ist seit Februar 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Christian-Peter Frees aus Bad Harzburg ist seit Februar 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Dr. Joachim Gulich aus Braunschweig ist seit April 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Wilhelm Perk aus Wolfenbüttel ist seit April 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Volker Rodemeier aus Wolfsburg ist seit Mai 1993 zugelassen.
Frau Rechtanwältin Gabriele Bachmann aus Wendeburg ist seit Mai 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Gerald Windus aus Göttingen ist seit Mai 1993 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Henning Prestien aus Braunschwegi ist seit Juni 1993 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Barbara Wolff aus Salzgitter ist seit Juni 1993 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Heike Mehler-Erfurth aus Dransfeld ist seit Juni 1993 zugelassen.

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Seminaranmeldungen – für Sie jetzt noch einfacher!

Sie können sich selbst direkt über unsere Homepage für unsere Seminare anmelden. Gehen Sie hierfür einfach auf unserer Internetseite in die Rubrik Fortbildung / Anwälte. Dort sehen Sie eine Übersicht der geplanten Seminare. Entweder klicken Sie direkt in der Tabelle auf „Jetzt buchen“ oder Sie scrollen etwas weiter nach unten und finden neben weiteren Details zu den jeweiligen Veranstaltungen den Button **„Hier gelangen Sie zur Buchung“.** Dort geben Sie nun Ihre Daten ein und erhalten Ihre Anmeldebestätigung / Rechnung per E-Mail. Klicken Sie gern **hier** und gelangen Sie direkt zu unserer Seminarübersicht.

Übersicht über unser Seminarangebot

22.03.2023	Verfahrenstaktik für Familienrechtler unter Einschluss kostenrechtlicher Bezüge Referentin: Edith Kindermann
29.03.2023	Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen Referent: Dr. Christoph T. Thies
19.04.2023	Das Kfz-Werkstattrecht / Kfz-Versicherungsvertragsrecht Referent: Bernd Schöning
21.04.2023	Braunschweiger Strafrechtsgespräche Forensische Vernehmungen: Die Verhörperson Referent: Bertil Jakobson
12.05.2023 + 13.05.2023	Anwaltliches Berufsrecht Referentin: Petra Boeke ▶

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Seminare | Fortbildungen

Fortsetzung der Goslarer Fortbildungstage 02./03.06.2023 in Braunschweig

02.06.2023	Die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung zum Bestandsschutzrecht Referent: Dr. Steffen Lieske
03.06.2023	Arbeitsrecht - Direktionsrecht und Vergütung Referent: Wilhelm Mestwerdt
08.09.2023	Braunschweiger Strafrechtsgespräche Strafverteidigung im Kontext psychischer Erkrankung und Sucht Referenten: Dr. Nina Hein und Georg Hein
15.11.2023	Kfz-Strafrecht, Verkehrsordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Kfz Referent: Bernd Schöning ■

HSI
Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeits- und Sozialrecht

Sozialrecht in der Privatrechtspraxis

Fit für den Arbeitsmarkt? – Weiterbildung tut not

Im Zeitalter der Transformation kommt der Qualifizierung von Arbeitskräften sowohl vor Aufnahme einer Beschäftigung als auch während eines Arbeitsverhält- nisses wachsende Bedeutung zu. Aus dem Strukturwandel heraus entwickeln sich stetig neue Arbeitsanforderungen, die es in der Praxis zu meistern gilt. Sowohl Arbeitslose ohne Berufsausbildung als auch Beschäftigte und Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze durch moderne Technologien oder Wirtschaftskrisen bedroht werden, sind auf berufliche Fortbildungen besonders angewiesen. Doch auch für die Arbeitgeber ist in Zeiten eines sich verschärfenden Fachkräftemangels die berufliche Weiterbildung und damit einhergehende Bindung der vorhandenen Arbeitskräfte an das Unternehmen von essenzieller Bedeutung.

Inwieweit die sozialrechtlichen Ansprüche etwa auf Weiterbildungsberatung nach § 29 SGB III sowie auf Förderung nach § 82 SGB III jedoch den Problemen in der Praxis Abhilfe verschaffen können, ist umstritten. Ferner stellen sich bei der Qualifizierung arbeitsrechtliche Fragen, etwa ob wechselseitige Pflichten des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers zur Weiterbildung existieren. Nicht zuletzt bewegt sich die Zulässigkeit von Rückzahlungsvereinbarungen der Ausbildungskosten in einem engen rechtlichen Rahmen. Anlässlich der Blickpunkttagung sollen diese Problemfelder in ihren Auswirkungen wie auch hinsichtlich der Konsequenzen für die Praxis kritisch erörtert werden.

Leitfragen

- Hat sich das Qualifizierungschancengesetz bisher als eine ausreichende Unterstützung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bewährt?
- Inwieweit haben Beschäftigte und Arbeitnehmer einen Anspruch auf und Pflicht zur Qualifizierung; wer trägt die Kosten?
- Können Fortbildungen als Bindungsinstrument an das Unternehmen dienen?
- Bedeuten die „neuen“ Weiterbildungskonzepte einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik?

Tagungsreihe

Im Frühjahr 2023 findet zum 14. Mal eine Tagung aus der Reihe „Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis“ statt, mit der die Veranstalter ein regelmäßiges Forum für den Austausch von Wissenschaft und Praxis bieten wollen.

Das Sozialrecht weist eine Vielzahl an Schnittpunkten mit dem Privatrecht auf, obwohl es grundsätzlich dem besonderen Verwaltungsrecht zugeordnet ist. In der Tagungsreihe werden aktuelle Fragestellungen dieses Bereichs angesprochen und diskutiert. Ziel ist es, durch den wissenschaftlichen Diskurs von Referenten und Fachpublikum mehr Klarheit für die Anwendung des Sozialrechts in der Privatrechtspraxis zu erlangen.
Die letztjährige Blickpunkttagung richtete ihr Augenmerk auf Arbeitnehmer und Beschäftigte als Schlüsselbegriffe für den arbeits- und sozialrechtlichen Schutz, u. a. mit Blick auf die Stellung von GmbH-Geschäftsführern und Crowdworkern.

In der kommenden Blickpunkttagung wird sich der Qualifizierung vor Aufnahme einer Beschäftigung und im Arbeitsverhältnis gewidmet. Neben Fragen der sozialrechtlichen Förderung und Teilhabe gilt es dabei, auch die wechselseitigen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und mögliche Vertragsgestaltungen aufzugreifen. Als Referenten zu diesem Thema konnten gewonnen werden:

- Prof. Dr. Constanze Janda
  (Professorin für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Deutsches und Europäisches Sozialrecht, Deutsche Universität fürVerwaltungswissenschaften Speyer)
- Oliver Klose
  (Richter am Bundesarbeitsgericht)

HSI
Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeits- und Sozialrecht

Göttingen – Donnerstag, 20. April 2023

Programm

Ab 12:30 Uhr	Begrüßungsimbiss
13:00 – 13:15 Uhr	Eröffnung der Tagung Prof. Dr. Olaf Deinert Sabine Knickrehm (Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht)
13:15 – 16:15 Uhr	Jeweils Kurzreferate u.a. zu folgenden Themen und anschließende Diskussion: • Notwendige Qualifizierungen in Zeiten der Transformation • Rechtspolitischer Fokus im SGB II, SGB III und SGB IX • Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleis- tungen • Wechselseitige Qualifizierungs- pflichten im Arbeitsverhältnis • Rückzahlung von Fortbildungskosten als Herausforderung der Klauselkontrolle • Mögliche Qualifizierungskonzepte für die Zukunft Diskussionsleitung: Sabine Knickrehm
16:15 – 17:00 Uhr	Abschlussdiskussion und Fazit Diskussionsleitung: Prof. Dr. Olaf Deinert

Tagungsort

Tagungs- und Veranstaltungshaus Alte Mensa
Emmy-Noether-Saal
Wilhelmsplatz 3
37073 Göttingen

Anmeldungen

Bitte bis zum 06. April 2023
mit Angabe von Name, Adresse,
Telefon, E-Mail
E-Mail: info@sozialrecht-privatrecht.de
Telefon: 0551 / 39-27948
Fax: 0551 / 39-27245
oder per Post:
Universität Göttingen
Institut für Arbeitsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Deinert
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Aktuelle Informationen und Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.sozialrecht-privatrecht.de. ■

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Seminare für Anwälte

Online-Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes eLearning-Angebot zugreifen.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center eröffnet mit einem vielfältigen Angebot von unterschiedlichen Formaten und Themen eine praxisorientierte und flexible Art der Fortbildung vom eigenen Schreibtisch aus. Es bietet in den Gebieten der Fachanwaltsordnung textbasierte Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Ergänzt wird das Angebot um weitere interessante Bereiche: Die videobasierten beA-Online-Kurse zeigen, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach eingerichtet und genutzt werden kann. Die Mitarbeiter-Module erläutern interaktiv wichtige Themen des Kanzlei- bzw. Notariatsalltags.

Die Angebote mit der Kennzeichnung „Selbststudium" sind für die Pflichtfortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO geeignet. Mit diesen Kursen und Vorträgen können Teilnehmende bis zu 5 Stunden Ihrer Pflichtfortbildung erfüllen. Online-Vorträge in der Live-Übertragung sind als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet und können somit für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Über 150 eLearning-Angebote
- Fortbildung in allen Fachgebieten der FAO
- Orts- und zeitunabhängig
- Gewohnt hohe DAI-Qualität
- Besondere Formate für Mitarbeiter

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebucht werden:
www.anwaltsinstitut.de/elearning
Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Dieser beträgt 79,00 € für Online Kurse und 109,00 € für Online-Vorträge.

Weitere anschauliche Informationen im Video

Das DAI hat ein kurzes Video produziert, in dem das vollständige eLearning-Portfolio kompakt und verständlich vorgestellt wird. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie vielfältig die Fortbildungsmöglichkeiten sind und welche Besonderheiten und Vorzüge die einzelnen Angebote auszeichnen. ■

Das neue DAI-Ausbildungsccenter in Bochum

Hoffest im
Landgericht
Wann? 30.06.2023 ab 11.30 Uhr
Was? kalte Getränke, Kaffee & Kuchen, Wurst & Käse vom Grill sowie Pommes & Beilagen; Musik ab 14 Uhr
Eintritt inkl. zwei Freigetränke
bis 31.03.: 10€
bis 30.04.: 12€
Tageskasse: 15€
Freier Eintritt für Kinder
Vorverkauf in der Verwaltung des LG & AG BS
& bei Frau Peiser

RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de